

Übersicht über Fördermöglichkeiten für den Radverkehr in Thüringen

Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur

Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI), TMIL, ThürStAnz Nr. 50/2022, S. 1511 Geltungsdauer: bis 31.12.2025
Gegenstand der Förderung	Straßenbauvorhaben, Vorhaben des Rad- und Fußgängerverkehrs, Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs
...bezogen auf den Radverkehr	Neubau, Um- und Ausbau, Erweiterung sowie die bauliche Erhaltung von straßenbegleitenden Radwegen, Gehwegen und Rad-/Gehwegen, selbständige Radwege oder Rad-/Gehwege die dem Alltagsverkehr dienen, Erstmarkierung / Beschilderung von Radfahrstreifen/ Schutzstreifen, Fahrradstraßen, Radverkehrswegweisung, Fahrradabstellanlagen bei nachgewiesenem Bedarf, Konzepte/Untersuchungen, Zählsysteme, Bike&Ride-Anlagen bei nachgewiesenem Bedarf
Antragsberechtigte	Kommunen, Landkreise
Antragstellung bei	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Regelfördersatz	grundsätzlich bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, Ausnahmen bei einzelnen Fördergegenständen (siehe Richtlinie)
Bagatellgrenze für Förderung	bis zu 25.000 € je nach Fördergegenstand
Bemerkungen	Bau von Rad-/Gehwegen soll in der Regel zeitgleich mit dem Ausbau der Fahrbahn erfolgen.

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Rechtsgrundlage	Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW), Teil II: Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung (GRW-Förderung - Teil II - wirtschaftsnahe Infrastruktur) vom 15.07.2022, TMWWDG, Az.: 3083/2-8-, Geltungsdauer: bis 31.12.2024
Gegenstand der Förderung	Öffentliche Einrichtungen des Tourismus
...bezogen auf den Radverkehr	Bau von überregional bedeutsamen touristischen Radwegen sowie Beschilderung, Ausstattung (Rastplätze etc.)
Antragsberechtigte	Kommunen, Kreise, kommunale AG
Antragstellung bei	Thüringer Aufbaubank
Regelfördersatz	bis zu 60% der förderfähigen Kosten
Bagatellgrenze für Förderung	50.000 €
Bemerkungen	<p>Um überhaupt die Möglichkeit zu schaffen, einen höheren Fördersatz als 60 % gewähren zu können, muss in einem ersten Schritt mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt, - geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein (u. a. Radverkehrskonzeption), - Altstandorte (Industrie-, Gewerbe, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) werden revitalisiert. <p>Darüber hinaus gilt in einem zweiten Schritt für Vorhaben der touristischen Infrastruktur (incl. touristisch bedeutsamer Radwege) die Erfüllung mindestens einer der nachstehenden Anstriche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Maßnahmen - träger ist Mitglied in einer regionalen Tourismusorganisation/DMO bzw. eine entsprechende Kooperation wird nachgewiesen oder - die geförderte Einrichtung ist entsprechend zertifiziert (z.B. ADFC, DTV, Wanderverband) oder - das Vorhaben stellt einen i.S. der Tourismusstrategie Thüringen 2025 nachgewiesenen Kompetenzbeweis dar.

Integrierte ländliche Entwicklung: ländlicher Wegebau

Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023) TMIL, ThürStAnz Nr. 19/2023, S. 717-732 Geltungsdauer: 31.12.2027
Gegenstand der Förderung	„Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“ Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Wege sowie touristischer Einrichtungen.
...bezogen auf den Radverkehr	Förderung multifunktionaler ländlicher Wege zur Mitnutzung durch den Radverkehr
Antragsberechtigte	Gemeinden, Gemeindeverbände, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen
Antragstellung bei	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Regelfördersatz	bis zu 65 %; Die Fördersatzte können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden. Der Fördersatz darf 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
Bagatellgrenze für Förderung	7.500 €
Bemerkungen	Förderung multifunktionaler ländlicher Wege, welche für den Radverkehr geeignet sind. Keine Förderung selbständiger Radwege oder eigenständiger Wege in Ortslage.

Integrierte ländliche Entwicklung: Flurneuordnung

Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen ab 2023 (FR ILE/REVIT ab 2023) TMIL, ThürStAnz Nr. 19/2023, S. 717-732 Geltungsdauer: 31.12.2027
Gegenstand der Förderung	Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen - Flurneuordnung - Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
...bezogen auf den Radverkehr	Förderung multifunktionaler ländlicher Wege zur Mitnutzung durch den Radverkehr
Antragsberechtigte	Teilnehmergemeinschaften nach dem FlurbG
Antragstellung bei	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Regelfördersatz	bis zu 75%
Bagatellgrenze für Förderung	
Bemerkungen	Förderung nur innerhalb von Verfahren nach dem FlurbG

Integrierte ländliche Entwicklung: LEADER

Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen (FR ILE/REVIT) TMIL, ThürStAnz Nr. 19/2023, S. 717-732, Geltungsdauer: 31.12.2027
Gegenstand der Förderung	Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung und der Revitalisierung von Brachflächen - LEADER
...bezogen auf den Radverkehr	Investive und nicht investive Radverkehrsmaßnahmen
Antragsberechtigte	Anerkannte Regionale Aktionsgruppen, natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts
Antragstellung bei	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum über oder durch die regionalen LEADER-Aktionsgruppen
Regelfördersatz	a) Investive Vorhaben: Der Regelfördersatz beträgt bis zu 65 %. Bei Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. d), e) und f) der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie in Basisdienstleistungen gemäß Kapitel 4.7.3, Ziffer 9.3 des Allgemeinen Teils des GAP-SP und in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur sowie bei nichtproduktiven Investitionen beträgt der Fördersatz bis zu 80 %. b) Nichtinvestive Vorhaben: Der Fördersatz beträgt bis zu 80 %.
Bagatellgrenze für Förderung	Grundsätzlich nein
Bemerkungen	Abhängig von der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie

Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

Rechtsgrundlage	Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen, TMIL, ThürStAnz Nr. 35/2023 S. 1168 – 1192, zuletzt geändert 11.09.2023, ThürStAnz Nr. 40/2023 Geltungsdauer: 31.12.2024
Gegenstand der Förderung	Förderfähig sind Neubau forstwirtschaftlicher Wege, Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege sowie Instandsetzung (mindestens Materialeinbringung in Trag- oder Deckschicht) forstwirtschaftlicher Wege
...bezogen auf den Radverkehr	Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus; spätere Mitnutzung als Radweg ist möglich; die Förderung von ausschließlich als Radweg genutzten Wegen ist nicht möglich; keine Förderung von Schwarz- bzw. Bitumendecken
Antragsberechtigte	Natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
Antragstellung bei	Zuständiges Forstamt der Landesforstanstalt
Regelfördersatz	70%, in Ausnahmefällen max. 90%
Bagatellgrenze für Förderung	1.000 €
Bemerkungen	Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mind. 25% in den Händen dieser Institutionen befindet

Städtebauförderung

Rechtsgrundlage	Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien - ThStBauFR), TMIL, ThürStAnz Nr. 12/2023, S. 556 ff. Geltungsdauer: bis 31.12.2027
Gegenstand der Förderung	Neu-, Umbau und Sanierung von Wegen, Straßen und Plätzen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (Ordnungsmaßnahmen)
...bezogen auf den Radverkehr	Parkplätze und Wege für den Fahrradverkehr, in der Regel als Teil von obenstehenden Förderungen (Zeile.2)
Antragsberechtigte	Städte und Gemeinden
Antragstellung bei	Thüringer Landesverwaltungsamt
Regelfördersatz	Jährliche Neufestsetzung
Bagatellgrenze für Förderung	Mindestens 10.000 EUR zuwendungsfähige Ausgaben (siehe Pkt. 6.2 der ThStBauFR)
Bemerkungen	Fördervoraussetzung: Maßnahme einem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept dient (siehe Pkt. 4 der ThürStBauFR)

Förderung von Klimaschutzmaßnahmen (Klima Invest)

Rechtsgrundlage	Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen in Kommunen, TMUEN, ThürStAnz Nr. 1/2021, S. 3-8, Geltungsdauer: 31.12.2023
Gegenstand der Förderung	Maßnahmen zur Verminderung von Treibhausgasen
...bezogen auf den Radverkehr	Konzepte, Einführung von Mobilitätsmanagement, Planung Radverkehrsanlagen (in Kombination mit Bundesförderung), intelligente Verkehrssteuerung
Antragsberechtigte	Kommunen, Zweckverbände, kommunale Unternehmen
Antragstellung bei	Thüringer Aufbaubank https://www.aufbaubank.de/foerderprogramme/klima-invest
Regelfördersatz	40 % - 80 %
Bagatellgrenze für Förderung	7.500 €
Bemerkungen	Gefördert werden zur Minderung von Treibhausgasen im Bereich nachhaltige Mobilität: Konzepte und Aufbau von Managementsystemen, speziell Mobilitätsmanagement, Planung von Radverkehrsanlagen in Kombination mit Bundesförderung, intelligente Verkehrssteuerung, Unterstützung bei Bundes-Modellprojekten

Förderung Regionalentwicklung und Demografie

Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zu Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels ThürStAnz Nr. 49/2021, S. 1995 ff. Geltungsdauer: 30.04.2024
Gegenstand der Förderung	Verbesserung der raumordnerischen Zusammenarbeit und Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen unter den Bedingungen des demografischen Wandels bei Einbeziehung von bürgerschaftlichem sowie unternehmerischem Engagement zur Sicherung der Daseinsvorsorge. Die Richtlinie ist geteilt in: Teil A: Regionalentwicklung, Teil B: Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels, Teil C: Modellprojekte.
...bezogen auf den Radverkehr	Innerhalb der Erstellung, Änderung, Weiterentwicklung und Umsetzung von themenübergreifenden Konzepten, Strategien und Maßnahmen zur Vorbereitung oder Verwirklichung von Raumordnungsplänen auf Ebene des Landes bzw. der Planungsregionen oder sonstiger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, als ein mögliches Thema des Gesamtvorhabens.
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> a) kommunale Gebietskörperschaften nach der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) b) Zweckverbände gemäß Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) c) eingetragene Vereine und Verbände d) öffentliche Unternehmen unter Berücksichtigung besonderer Bedingungen e) staatlich anerkannte Glaubens- und Religionsgemeinschaften unter Berücksichtigung von besonderen Bedingungen f) sonstige juristische Personen des Privatrechts unter Berücksichtigung von besonderen Bedingungen g) sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unter Berücksichtigung von bestimmten Bedingungen <p>Für Förderungen nach Teil A und Teil C zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> h) Kommunale Arbeitsgemeinschaften gemäß ThürKGG i) Planungsverbände gemäß § 205 des Baugesetzbuches j) Regionale Planungsgemeinschaften
Antragstellung bei	TMIL, Referat 52 für Teil A und Teil C TMIL, Referat 53 für Teil B
Regelfördersatz	80% für Vorhaben Teil A und Teil B 90% für Vorhaben Teil C
Bagatellgrenze für Förderung	10.000 € für Vorhaben Teil A und Teil C
Bemerkungen	Für bestimmte Antragsteller sind die De-minimis-Verordnungen anzuwenden. Leistungen sind in jedem Fall von Dritten zu erbringen.

Förderung Elektromobilität (E-Mobil Invest)

Rechtsgrundlage	Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung der Elektromobilität – E-Mobil Invest ThürStAnz Nr. 16/2022, S. 516 - 521 Geltungsdauer: 31.12.2023
Gegenstand der Förderung	leichte ein- und zweispurige Elektrofahrzeuge inkl. dazugehöriger Ladeinfrastruktur und Abstellanlagen
...bezogen auf den Radverkehr	siehe „Gegenstand der Förderung“
Antragsberechtigte	Für die oben genannten Fördergegenstände ausschließlich Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Landkreise des Freistaates Thüringen
Antragstellung bei	Thüringer Aufbaubank, https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/e-mobilinvest
Regelfördersatz	bis zu 40 % (max. 12.000 €)
Bagatellgrenze für Förderung	mind. 7.500 € zuwendungsfähige Ausgaben gemäß AnBest-Gk
Bemerkungen	